STADT BERGHEIM / ERFT

DURCHFÜHRUNGSPLAN I - 3. ÄNDERUNG -

GEMARKUNG KENTEN, FLUR 2 UND 3

PLANINHALT GEMÄSS BBAUG. VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I, S. 341 ff.): § 9 (1), 1a), 1b), 1d), 1e), 1f), 3, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) MIT § 103 DER BAUORDNUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN UND IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ

4. ÄNDERUNG (Planaufhebungsbereich)

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

NACHTRAG LT. VOM 15.9.1969

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLEGUNG

ZT. BESCHLUSS DES RATES DER STADT BERGHEIM/ERFT VOM 28.8.1969

VERFAHREN ZUR TEILAUFHEBUNG

PLANGELTUNGSBEREICH

Verfahren zur Teilaufhebung

Plangeltungsbereich

FESTLEGUNGEN

- MASSGEBENDE FLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- GARAGEN - BZW. STELLPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- UMFORMSTATION
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- RÄUMLICHE BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANGELTUNGSBEREICHES
- ZWEIGESCHOSSIG BEBAUUNG (ZWINGEND)
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHL. BAUWEISE
- GRZ/GFZ GRUNDFLÄCHEN-/GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- DACHNEIGUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- Ga GARAGE
- St STELLPLATZ
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

DIE VOR-/EGENTUM PLAN/INTERESSENTEN
Nebeltung
1972 - 1947
MASSSTAB 1:1000 ENTSTANDENEN
AMTLICHEN KATASTERAMT
ÜBEREINSTIMMT MIT DEM
AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS (BEI
Bergheim (Erft), den 2. Juni 1968
Tümmann

DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES IST RICHTIG.
Bergheim (Erft), den 29.9.1968
Straßen-Verm.- u. Vermessungsbüro
DIE FESTLEGUNG DER STADT
BAULICHEN PLANUNG SIND GEMÄSS
EINGETRAGEN.
Bergheim (Erft), den 29.9.1968
Tümmann

ENTWERFSBEARBEITUNG:
BERGHEIM DEN 29.9.68
Stadtbaurat
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM DURCH
NÄHERUNGSPLAN UND DESSEN
KENNERKEN ÜBEREIN.
BERGHEIM, DEN ... 1968
BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BERGHEIM VOM 7.2. 68 FESTGESTELLT WORDEN.
BERGHEIM, DEN 29.9.1968
STADT- BAUDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE ZEITWEILIG VOM 23.9.69 BIS 21.10.68 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Bergheim/Erft, den 5. Feb. 1969
STADT-

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE ZEITWEILIG VOM 20.1.69 BIS 21.2.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STADT BERGHEIM
20.1.69
Bergheim/Erft, den 5. Feb. 1969
STADT-

DIE DURCH DIESEN PLAN ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND GEMÄSS § 123 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 15.7.69 BIS 15.7.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
15.7.69
15.7.69
28. Aug. 1969
Bergheim/Erft, den 12. Sep. 1969
STADT-

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES PLANES GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) IST AM 15.7.69 ORTSÜBLICH ERFOLGT.
Bergheim/Erft, den 12. Sep. 1969
STADT-

ERLÄUTERUNGEN DES UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG:

1. DIE STELLUNG DER GEBÄUDE IN DER BAULINIE, DIE FIRSTRICHTUNG UND DIE ANSAHL DER DACHNEIGUNG SIND VERBINDLICH.
2. MAX. SOCKELHÖHE 1,30 m, MAX. VORGARTENGEFÄLLE 35%.
3. DREMPEL SMD NUR BEI 1½-GESCH. BEBAUUNG ZULÄSSIG MAX. DREMPELHÖHE BIS UK FUSSPFETTE 75 cm.
4. AUSSENWANDMATERIAL DER WOHNHÄUSER: VERBLENDSTEIN, NATURSTEIN, PUTZ ODER HOLZ EINE KOMBINATION DIESER MATERIALIEN IST MÖGLICH.

BESTIMMUNG MIT DER NACHBARBEBAUUNG IST ERFORDERLICH: DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND IN DER REGEL TAUMÖRPERN, VORHANDENEN BÄUME IST BEI NEUPFLANZUNG DURCH EINFRIEDUNG MIT MASCHENDRAHT IST UNTERLASSEN. SPRIESELRAUM (MIN. HÖHE 1,5 m) LOWIE FÜR HINTER DER BAULINIE VERWENDET WERDEN. MASCHENDRAHTZAUN NUR ZUR EINFRIEDIGUNG DER NUTZGÄRTEN (MAX. HÖHE 1,5 m) ALS ZAUNPFOSTEN SIND NUR T - EISEN ZULÄSSIG, KEINE HOLZ- ODER BETONPFOSTEN (AUSGENOMMEN GARTENZAUN).

NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ZULÄSSIG. VORGARTENGESTALTUNG: RASENSODEN, STAUDEN, EINZELBÄUME, OBST- UND ZIERSTRÄUCHERN, VORHANDENEN BÄUME IST BEI NEUPFLANZUNG DURCH EINFRIEDUNG MIT MASCHENDRAHT IST UNTERLASSEN. SPRIESELRAUM (MIN. HÖHE 1,5 m) LOWIE FÜR HINTER DER BAULINIE VERWENDET WERDEN. MASCHENDRAHTZAUN NUR ZUR EINFRIEDIGUNG DER NUTZGÄRTEN (MAX. HÖHE 1,5 m) ALS ZAUNPFOSTEN SIND NUR T - EISEN ZULÄSSIG, KEINE HOLZ- ODER BETONPFOSTEN (AUSGENOMMEN GARTENZAUN).

5. DIE IM PLAN EINGETRAGENE GARAGENSTELLUNG IST VERBINDLICH. KELLERGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. GARAGENDACH NUR ALS FLACHDACH. GARAGENZUFAHRTEN IN BETON ODER PLATTENBELAG.
6. MÜLLTONNENSCHRÄNKE SIND AN DER HAUSAUSSENFRONT ODER IN DER GARAGE UNTERZUBRINGEN, SIE SIND FÜR DIE ERFORDERLICHE MÜLLTONNENZAHL VORZUSEHEN.
7. DIE VORGARTENABGRENZUNG ZUR STRASSE IST